

99094007095000, 99094007095000

Registrierung von ausländischen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern zur vorübergehenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/384102328/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99094007095000, 99094007095000
Leistungsbezeichnung I	Registrierung von ausländischen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern zur vorübergehenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Meldung zur vorübergehenden Registrierung, rechtliche Prüfung des Einzelfalls, Vorübergehende Registrierung, Ausländische Rechtsdienstleister, Inkassodienstleistung, Rechtsdienstleistungsgesetz, rechtliche Hilfe, Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, Rechtsdienstleistungen durch nicht-registrierte Personen, Rechtsdienstleistungsregister, Rechtsdienstleistung als Nebenleistung, Rentenberatung, RDG, Unfallversicherungsberatung, Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen, Rechtsdienstleistungen in ausländischem Recht, Rechtsdienstleistung, Rechtsdienstleister im europäischen Ausland, Vorübergehende Rechtsdienstleistung, Beratung Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrecht, Forderungseinziehung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtsdienstleistungen (094)
Verrichtungskennung	öffentliche Bekanntmachung (095)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_16.html
Teaser	Sie möchten vorübergehend und gelegentlich Rechtsdienstleistungen anbieten und sind bereits als

Modul

Sachverhalt

Rechtsdienstleister mit Niederlassung im europäischen Ausland tätig? Dann müssen Sie dies unter bestimmten Voraussetzungen der zuständigen Behörde mitteilen.

Volltext

Wenn Sie als natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die im europäischen Ausland (EU-Mitgliedsstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz) zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 RDG genannten oder vergleichbaren Berufs oder zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG rechtmäßig niedergelassen sind und eine der nachstehenden Rechtsdienstleistungen vorübergehend und gelegentlich auch in der Bundesrepublik Deutschland erbringen wollen, müssen Sie vor der ersten Erbringung einer der folgenden Rechtsdienstleistungen in Deutschland gegenüber der nach § 19 RDG zuständigen Behörde Meldung erstatten:

- Inkassodienstleistungen
- Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente und der betrieblichen und berufsständigen Versorgung
- Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

Diese Meldung ist, wenn es die Tätigkeit erfordert, jährlich zu wiederholen.

Die zuständige Behörde prüft, ob die Meldung den nach § 15 Abs. 2 S. 3 RDG erforderlichen Inhalt hat.

Sobald die Meldung vollständig vorliegt, nimmt die Behörde eine vorübergehende Registrierung oder die Verlängerung der Registrierung für die Dauer eines Jahres vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

Sie sind von nun an für die Dauer eines Jahres registriert und können von der Öffentlichkeit über die „Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ gefunden werden.

Modul

Sachverhalt

Neben den registrierten Anbietern sind über die „Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ auch Untersagungen zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen einsehbar. Hierdurch wird der Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs gestärkt.

Erforderliche Unterlagen

- Eine Meldung, die folgendes enthält: die nach § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a) - c) RDG bekanntzumachenden Angaben, eine Bescheinigung, dass die Person oder Gesellschaft zur Ausübung eines Berufes nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 RDG oder eines vergleichbaren Berufes oder zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (§ 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3 RDG) rechtmäßig in einem EU, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz niedergelassen ist und ihr die Ausübung nicht (auch nicht vorübergehend) untersagt ist oder einen Nachweis der rechtmäßigen Ausübung in einem dieser Staaten für mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder eine erläuternde Erklärung, dass der Abschluss einer Versicherung nicht möglich/unzumutbar ist oder der Beruf ausschließlich aus dem Niederlassungsstaat heraus ausgeübt wird, Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist sowie gegebenenfalls eine Einwilligung zur Veröffentlichung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Rechtsdienstleistungsregister.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Registrierung als vorübergehender Rechtsdienstleister gemäß § 15 RDG:

- Rechtmäßige berufliche Niederlassung im europäischen Ausland
- keine Untersagung der Berufsausübung
- Berufshaftpflichtversicherung oder Gründe, die gegen den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sprechen
- vorübergehende, gelegentliche Dienstleistungserbringung im Inland

Kosten

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

- Die Meldung können Sie gegenüber der zuständigen Behörde erstatten. Das Registrierungsverfahren ist in den §§ 15, 16 RDG sowie auch in der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) geregelt. Zuständig für die Registrierung sind grundsätzlich die Landesjustizverwaltungen. Die in Hessen nach § 19 RDG zuständige Behörde ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
- Die Meldung kann nur in Textform unter Beifügung der geforderten Unterlagen erfolgen.
- Sobald die Meldung vollständig vorliegt, wird durch die zuständige Behörde nach erfolgter Registrierung eine öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister ausgelöst.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Meldung ist vor Erbringung der ersten Rechtsdienstleistung zu erbringen. Nach Ablauf eines Jahres wird die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister automatisch gelöscht.

weiterführende Informationen

Hinweise

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Rechtsdienstleistungsregister/Registersuche/Registersuche_node.html
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Rechtsdienstleistungsregister/Registersuche/Registersuche_node.html

Rechtsbehelf

Kurztext

- Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde – Meldung für vorübergehende Rechtsdienstleistungen
- möchten natürliche oder juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 RDG genannten oder vergleichbaren Berufs oder zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG

Modul
Sachverhalt

rechtmäßig niedergelassen sind, vorübergehend und gelegentlich auch in Deutschland Rechtsdienstleistungen in diesen Bereichen erbringen, müssen sie in der Regel der nach § 19 RDG zuständigen Behörde Meldung erstatten,

- die Meldung ist gesetzlich vorgeschrieben
- ein Verstoß gegen eine bestehende Registrierungspflicht kann zur Verhängung von Bußgeldern führen
- Die Meldung muss nach § 15 Abs. 2 RDG folgende Angaben enthalten: die nach § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a) - c) RDG bekanntzumachenden Angaben, eine Bescheinigung, dass die Person oder Gesellschaft zur Ausübung eines Berufes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 RDG oder eines vergleichbaren Berufes rechtmäßig in einem EU, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz niedergelassen ist und ihr die Ausübung nicht (auch nicht vorübergehend) untersagt ist oder einen Nachweis der rechtmäßigen Ausübung in einem dieser Staaten für mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder eine erläuternde Erklärung, dass der Abschluss einer Versicherung nicht möglich/unzumutbar ist oder der Beruf ausschließlich aus dem Niederlassungsstaat heraus ausgeübt wird, Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist, ggfs. eine Einwilligung zur Veröffentlichung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Rechtsdienstleistungsregister.
- Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, nimmt die zuständige Behörde eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.
- Die Meldung muss bei einem Tätigkeitszeitraum über einem Jahr rechtzeitig jährlich wiederholt werden.
- Zuständig für das Land Hessen ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Zuständig für das Land Hessen ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Modul	Sachverhalt
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja, die Nutzung der Formulare ist jedoch aufgrund der benötigten Angaben sachdienlich. Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Registration of foreign legal service providers for the temporary provision of legal services in the Federal Republic of Germany, Registrierung von ausländischen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern zur vorübergehenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland